

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/11/3 1Ob643/82, 7Ob506/87, 8Ob653/86, 3Ob553/90, 2Ob533/91, 9Ob248/01p, 3Ob122/04v, 1Ob1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.11.1982

Norm

EheG §82 Abs1 Z4

Rechtssatz

Einer Unternehmungsbeteiligung kommt Wertanlagecharakter zu, wenn mit ihr keine Mitwirkung an der Unternehmensführung und auch kein maßgeblicher Einfluß auf das Unternehmen verbunden ist. Übt der Gesellschafter einer OHG nach dem Gesellschaftsvertrag zwar keine Geschäftsführertätigkeit aus, ist er aber bei wichtigen Entscheidungen wie insbesondere über die Vornahme größerer Investitionen mitsprachberechtigt, ist die Unternehmungsbeteiligung nicht als Wertanlage anzusehen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 643/82

Entscheidungstext OGH 03.11.1982 1 Ob 643/82

Veröff: SZ 55/163 = JBI 1983,316 = GesRZ 1983,91

- 7 Ob 506/87

Entscheidungstext OGH 12.02.1987 7 Ob 506/87

- 8 Ob 653/86

Entscheidungstext OGH 26.03.1987 8 Ob 653/86

nur: Einer Unternehmungsbeteiligung kommt Wertanlagecharakter zu, wenn mit ihr keine Mitwirkung an der Unternehmensführung und auch kein maßgeblicher Einfluß auf das Unternehmen verbunden ist. (T1) Veröff: EvBl 1988/11 S 85

- 3 Ob 553/90

Entscheidungstext OGH 28.11.1990 3 Ob 553/90

Auch; nur T1

- 2 Ob 533/91

Entscheidungstext OGH 15.05.1991 2 Ob 533/91

nur T1

- 9 Ob 248/01p

Entscheidungstext OGH 24.10.2001 9 Ob 248/01p

Vgl auch; nur T1; Beisatz: Hier: Bloß führende Mitarbeit ohne maßgeblichen Einfluß (Wertanlagencharakter). (T2)

- 3 Ob 122/04v

Entscheidungstext OGH 27.04.2005 3 Ob 122/04v

nur T1; Beisatz: Dafür reicht die bloße rechtliche Möglichkeit eines solchen Einflusses aus, die tatsächliche Ausübung desselben ist nicht erforderlich. (T3); Beisatz: Hier: Der Umstand, dass sowohl ein Barerlag als auch monatliche Rückzahlungsraten für einen von einer Verlustgesellschaft aufgenommenen Kredit aus den Erträgnissen der Arztpraxis des Mannes geleistet werden, bewirkt nicht, dass es sich bei dem Anteil an der Verlustgesellschaft um eine zum Unternehmen der Arztpraxis gehörende Sache handelt, die gemäß §82 Abs1 Z 3 EheG von der Aufteilung ausgenommen wäre. Diese Beteiligung diente und dient nämlich nicht Zwecken seines Unternehmens (Arztpraxis) und damit privaten Zwecken. (T4); Veröff: SZ 2005/62

- 1 Ob 132/14i

Entscheidungstext OGH 24.07.2014 1 Ob 132/14i

Auch; Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0058277

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.09.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at